

Mitteilungsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfarenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby



Nr. 27

Böklund, 10. Juli 2015

9. Jahrgang

Inhalt

Seite

Bekanntmachung der Sitzung des Amtsausschusses Südangeln am 16. Juli 2015	247 – 248
Bekanntmachung über das Ausscheiden eines Gemeindevertreters und das Nachrücken eines Gemeindevverters in der Gemeinde Goltoft	249
Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses des Bürgerentscheides in der Gemeinde Brodersby vom 05. Juli 2015	250 – 251
Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der Unterkünfte des Amtes Südangeln für Spätaussiedler, Asylbewerber, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose und die Erhebung von Benutzungsgebühren (Benutzungs- und Gebührenordnung)	252 -256
Bekanntmachung der 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Neuberend	257

Das Mitteilungsblatt erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Südangeln zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:
Abonnement: Vierteljährlich 12,50 Euro einschließlich Porto.
Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zu 0,50 Euro pro Ausgabe.

Das Mitteilungsblatt ist auch als PDF-Datei unter <http://amt-suedangeln.de/mitteilungsblatt> abrufbar.



Amt Südangeln * Postfach 11 52 * 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

☎ Amtsvorsteher 04625 181 158

Böklund, den 06.07.2015

Einladung

zu einer **Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Südangeln**

Sitzungstermin: Donnerstag, 16.07.2015, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal der Amtsverwaltung, Toft 7, 24860 Böklund

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht des Amtsvorstehers, des Amtsdirektors und der Ausschussvorsitzenden
4. Beratung und Beschlussfassung über die
a) Jahresrechnung 2014 (Schulhaushalt) **VO/2015/0047**
b) in 2014 entstandenen und genehmigungspflichtigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben
5. Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2014 (Amtshaushalt) **VO/2015/0051**
6. Bericht über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 18 Amtsordnung (AO) (Amtshaushalt und Schulhaushalt) **VO/2015/0141**
7. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 18 Amtsordnung (AO) (Schulhaushalt) **VO/2015/0142**
8. Beratung und Beschlussfassung über eine Stellungnahme gemäß § 7 Abs. 3 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) zum Bericht vom 27.02.2015 über die unvermutete Kassenprüfung **VO/2015/0058**

- | | | |
|-----|---|---------------------|
| 9. | Beratung und Beschlussfassung über die Umsetzung des Schulhofkonzeptes in Tolk | VO/2015/0033 |
| 10. | Beratung über die Einrichtung einer Bildungs- und Kulturlandschaft im Amt Südangeln | VO/2015/0140 |
| 11. | Verschiedenes | |

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

12. Personalangelegenheiten

Öffentlicher Teil

13. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Mit freundlichem Gruß

gez. Edgar Petersen
Amtsvorsteher

Bekanntmachung
über das Ausscheiden eines Gemeindevertreters und
das Nachrücken eines Gemeindevertreters
in der Gemeinde Goltoft

Für den aus der Gemeindevertretung Goltoft ausgeschiedenen Gemeindevertreter der Goltofter Wählergemeinschaft, Herrn Uwe Erichsen, stelle ich hiermit gem. § 44 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes das

**Nachrücken des Listenbewerbers der
Goltofter Wählergemeinschaft
Herrn
Karl Gelewsky
Dorfstraße 9
24864 Goltoft**

in die Gemeindevertretung Goltoft fest.

Ich weise darauf hin, dass nach § 44 Abs. 3 in Verbindung mit § 38 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes jede/r Wahlberechtigte der Gemeinde Goltoft das Recht hat, gegen diese Feststellung Einspruch einzulegen. Der Einspruch ist binnen eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei mir schriftlich oder zur Niederschrift in 24860 Böklund, Toft 7, zu erheben.

Böklund, den 10. Juli 2015

Amt Südangeln
Der Gemeindevorsteher
Im Auftrag

gez. L. Eberhardt

Bekanntmachung
des Abstimmungsergebnisses des
Bürgerentscheides in der Gemeinde Brodersby
vom 05.07.2015

Der Gemeindeabstimmungsausschuss der Gemeinde Brodersby hat in seiner Sitzung am 07.07.2015 das folgende Ergebnis des Bürgerentscheides mit der Fragestellung:

„Sind Sie für den flächendeckenden Ausbau einer zentralen Wasserversorgung für das Gemeindegebiet durch die Gemeinde Brodersby im Rahmen der Mitgliedschaft im Wasserbeschaffungsverband Südangeln ?“

festgestellt:

A) Abstimmungsberechtigte insgesamt:	433
B) Abstimmende Personen insgesamt:	341
davon Briefabstimmung:	48
Abstimmungsbeteiligung insgesamt in %:	78,75 %
C) Ungültige Stimmzettel / Stimmen:	2
D) Gültige Stimmzettel / Stimmen:	339

Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

Abstimmungsmöglichkeit	Stimmenzahl
JA	<u>108</u> (= <u>24,94 %</u> von A)
NEIN	<u>231</u> (= <u>53,35 %</u> von A)

Auf die Abstimmungsmöglichkeit **NEIN** lautet zum einen die Mehrheit der gültigen Stimmen und diese Mehrheit beträgt zum anderen mindestens 20 % der Stimmberechtigten.

Nach § 16 g Abs. 7 der Schleswig-Holsteinischen Gemeindeordnung (GO) ist somit der Bürgerentscheid mit „NEIN“ beantwortet.

Gemäß § 16 g Abs. 8 GO hat der Bürgerentscheid die Wirkung eines endgültigen Beschlusses der Gemeindevertretung. Er kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen Bürgerentscheid nach § 16 g Abs. 1 GO abgeändert werden.

Gegen die Gültigkeit der Abstimmung kann jede oder jeder Abstimmungsberechtigte der Gemeinde Brodersby gem. § 38 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes Schleswig-Holstein (GKWG) schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung beim Gemeindeabstimmungsleiter der Gemeinde Brodersby beim Amt Südangeln, Toft 7, 24860 Böklund, Einspruch einlegen.

Die Einspruchsfrist beginnt am **11.07.2015** und endet am **10.08.2015**.

Böklund, den 10.07.2015

gez. Bernd Blohm
Gemeindeabstimmungsleiter

SATZUNG

über die Benutzung der Unterkünfte des Amtes Südangeln
für Spätaussiedler, Asylbewerber, ausländische Flüchtlinge
und Obdachlose und die Erhebung von Benutzungsgebühren
(Benutzungs- und Gebührenordnung)

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-Holst. S. 112 ff.) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-Holst. S. 57 ff.) und der § 1, 2 und 6 des kommunalen Abgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVObI. Schl.-Holst. S. 27 ff.) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 09.03.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Unterkünfte zur Vermeidung von Obdachlosigkeit oder Aufnahme von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, Aussiedlerinnen und Aussiedlern oder Flüchtlingen sind die vom Amt für diesen Zweck vorgehaltenen Gebäude, Wohnungen und Räume, die sich entweder im Eigentum des Amtes Südangeln befinden oder für diesen Zweck angemietet wurden. Sie werden als unselbstständige öffentliche Einrichtungen betrieben.
- (2) Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die diesem Personenkreis zuzuordnen sind.

§ 2

Benutzungsverhältnis, Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Mietverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches wird durch die Einweisung nicht begründet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Sofern notwendig, kann eine Umverteilung vorgenommen werden.
- (3) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Einweisung des/der Nutzers/in in die Unterkunft. Die Einweisung erfolgt durch eine Einweisungs- oder Umsetzungsverfügung.
- (4) Die Einweisung in die Unterkunft erfolgt zeitlich befristet oder auf unbestimmte Zeit.
- (5) Die Einweisung endet durch eine Aufhebungs- oder Umsetzungsverfügung.
- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der Räumung der Unterkunft und der Schlüsselübergabe bei der Einweisungsbehörde.
- (7) Die Beendigung der Einweisung kann insbesondere erfolgen, wenn
 - der Grund für die Einweisung entfällt,
 - eine anderweitige Unterbringung (Umsetzung) durch das Amt Südangeln für erforderlich gehalten wird,
 - der/die Nutzer/in durch ihr oder sein Verhalten hierzu Anlass gibt,

- der/die Nutzer/in es unterlässt, eine ihr oder ihm zumutbare Wohnung anzumieten,
 - der/die Nutzer/in die fällige Benutzungsgebühr nicht entrichtet,
 - der/die Nutzer/in die zugewiesene Unterkunft länger als sieben Tage nicht nutzt und der Einweisungsbehörde hierüber keine Mitteilung macht,
 - der/die Nutzer/in die zugewiesene Unterkunft länger als vier Wochen nicht nutzt, auch wenn die Einweisungsbehörde über die Abwesenheit informiert ist,
 - der/die Nutzer/in Personen, die nicht in die Unterkunft eingewiesen sind, auf Dauer zusätzlich aufnimmt.
- (8) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die Nutzerin oder der Nutzer die Unterkunft in einem sauberen Zustand zurückzugeben. Ferner sind alle Schlüssel der Einweisungsbehörde zu übergeben. Sofern nicht alle Schlüssel abgegeben werden, erfolgt eine Ersatzbeschaffung und ggf. ein Austausch der Schließanlage auf Kosten des/der Nutzers/in.
 - (9) Wird im Falle der Aufhebung der Einweisung die Unterkunft durch den/die Nutzer/in nicht geräumt, kann das Amt Südangeln nach Ablauf einer Frist von sieben Tagen die Räumung auf Kosten des/der Nutzers/in beauftragen oder selbst durchführen. Persönliche Gegenstände werden maximal einen Monat aufbewahrt, sofern nicht eine sofortige Entsorgung (z. B. bei Lebensmitteln) angezeigt ist.
 - (10) Die Nutzerin oder der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Amt Südangeln aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten entstehen, ferner für alle von ihr oder ihm verursachten Schäden.
 - (11) Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses müssen alle durch den Nutzer erfolgten Änderungen an oder im Wohnraum auf eigene Kosten beseitigt werden.

§ 3

Benutzung der überlassenen Räume; Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet, die ihr/ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Inventar pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurde.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Amtes Südangeln vorgenommen werden. Der/die Nutzer/in ist verpflichtet, dem Amt Südangeln unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen.
- (4) Der/die Nutzer/in bedarf der schriftlichen Zustimmung des Amtes Südangeln, wenn er/sie ein Tier in der Unterkunft halten will. Die Zustimmung wird nur dann erteilt, wenn der/die Nutzer/in erklärt, dass er/sie die Haftung für alle Schäden, die durch das Halten eines Tieres verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und das Amt Südangeln insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (5) Die Beauftragten des Amtes Südangeln sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen nach vorheriger Ankündigung zu betreten. Bei Gefahr im Verzuge und soweit es zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Einrichtungszweckes notwendig ist (zum Beispiel bei Einweisung weiterer Personen), kann die Unterkunft jederzeit ohne Vorankündigung betreten werden.

- (6) Die Beauftragten des Amtes Südangeln sind ebenso berechtigt, den Bewohnern Weisungen in Bezug auf die Benutzung der Unterkünfte und das Verhalten in den Unterkünften zu erteilen.
- (7) Aus wichtigem Grund kann das Amt Südangeln bestimmten Besucherinnen und Besuchern und Personen, die nicht nach § 2 dieser Satzung aufgenommen sind, das Betreten einzelner Unterkünfte auf Zeit oder auf Dauer untersagen.
- (8) Das Amt Südangeln ist berechtigt, Wohnungsschlüssel für die Unterkünfte zurückzubehalten.

§ 4

Instandhaltung der Unterkunft

- (1) Der/die Nutzer/in verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der/die Nutzer/in dies dem Amt Südangeln unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der/die Nutzer/in haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm/ihr obliegenden Sorgfaltspflicht und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden. Der/die Nutzer/in haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem/ihrer Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der/die Nutzer/in haftet, kann das Amt auf Kosten des/der Nutzers/in beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (4) Der/die Nutzer/in ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten des Amtes zu beseitigen.

§ 5

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Nutzer/innen haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung des Amtes Südangeln, ihrer Organe und Bediensteten gegenüber den Nutzern/innen und Besuchern/innen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Für Schäden, die sich die Nutzer/innen einer Unterkunft bzw. deren Besucher/innen selbst gegenseitig zufügen, übernimmt das Amt Südangeln keine Haftung.

§ 6

Verwaltungszwang

Räumt ein/e Nutzer/in seine/ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn/sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

§ 7 Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung der vom Amt Südangeln zur Beseitigung der Obdachlosigkeit unterhaltenen Unterkünfte sowie angemieteten Wohnraums wird eine Benutzungsgebühr (Nutzungsentgelt) erhoben.

Der Gebührenschuldner erhält bei der Einweisung eine Zweitschrift der vorstehenden Satzung.

§ 8 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist die durch die Ordnungsbehörde eingewiesene Person. Bei eingewiesenen Familien haften die einzelnen Mitglieder als Gesamtschuldner.

§ 9 Berechnung und Höhe der Gebühr

- (1) Als Benutzungsgebühr für amtseigenen Wohnraum werden die tatsächlichen Kosten für die Bereitstellung und Unterhaltung des Wohnraumes erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr für angemieteten Wohnraum entspricht der durch das Amt Südangeln zu zahlenden Miete einschließlich der Kosten der Jahresendabrechnung an den Vermieter sowie etwaige Zahlungen an Versorgungsunternehmen (z. B. Strom) und Unterhaltungsaufwendungen. Bei einer tageweisen Benutzung wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr erhoben.
- (3) Bei Einweisung mehrerer Personen in eine Unterkunft werden die nach den Abs. 1 oder 2 festgestellten Kosten auf die eingewiesenen Personen gleichmäßig verteilt.
- (4) Der Gebührenschuldner hat bei Direktzahlung an Versorgungsunternehmen (z. B. Strom) diese unverzüglich über einen Einzug/Auszug zu unterrichten und das Ordnungsamt hierüber in Kenntnis zu setzen.
- (5) Bei der Unterbringung in Wohnungen, die im Rahmen einer Beschlagnahme in Anspruch genommen wurden (z. B. bei Wiedereinweisung), wird eine Nutzungsentschädigung in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.

§ 10 Entstehung, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Zahlung entsteht mit dem Tag der Einweisung und endet mit der Aufgabe der Unterkunft. Die Aufgabe der Unterkunft ist dem Ordnungsamt des Amtes Südangeln unverzüglich anzuzeigen. Bei einer verspäteten Anzeige endet die Gebührenpflicht mit dem Tag des Einganges der Anzeige, sofern die Unterkunft zwischenzeitlich aufgrund der Unkenntnis nicht neu belegt wurde.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 3. des jeweiligen Monats im Voraus zu entrichten. Die erstmalige Benutzungsgebühr ist bis zum 10. Tag nach der Einweisung zu zahlen.

- (3) Die Geltendmachung von Mängeln in oder an den Unterkünften oder eine vorübergehende Abwesenheit der Nutzerin oder des Nutzers entbindet nicht von der Verpflichtung der fristgerechten Zahlung der Benutzungsgebühr.
- (4) Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 11 Datenerhebung

- (1) Das Amt Südangeln ist berechtigt, zur Unterbringung des in § 1 genannten Personenkreises und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name, Anschrift und Geburtsdatum des Gebührenschuldners sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgabe nach dieser Satzung können die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Ausländerbehörden, Meldebehörden, Amtsgerichte und Gerichtsvollzieher.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Böklund, den 7. Juli 2015

gez. Heiko Albert
Amtdirektor

(Siegel)

2. Nachtragssatzung

zur Hauptsatzung der Gemeinde Neuberend

(Kreis Schleswig-Flensburg)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.06.2015 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg die Hauptsatzung der Gemeinde Neuberend vom 06.12.2013 wie folgt geändert::

§ 1

Nach § 8 wird folgender neuer § 8a eingefügt:

§ 8a

Haushaltsführung

Die Haushaltswirtschaft wird ab dem Haushaltsjahr 2016 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) geführt.

§ 2

Inkrafttreten

Die 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 29. Juni 2015 erteilt.

Neuberend, den 03. Juli 2015

gez. Hans-Helmut Guthardt (Siegel)

Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln
Nr. vom Seite